

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (gültig ab 01.01.2023)

Jahresarbeitsmenge		durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Sockelbetrag	Arbeitspreis der nicht abgeholzten Arbeit
Untergrenze	Obergrenze			
W_{\min}	W_{\max}	W_s	SB_w	AP
von [kWh]	bis [kWh]	[in kWh]	[in €/Jahr]	[ct/kWh]
-	1.500.000	0	0,00	0,426
1.500.001	5.000.000	1.500.000	6.390	0,388
5.000.001	10.000.000	5.000.000	19.970	0,338
10.000.001	25.000.000	10.000.000	36.870	0,275
25.000.001	-	25.000.000	78.120	0,202

Abrechnungsformel Arbeitsentgelt: $NE_w = (W - W_s) \times AP + SB_w$

NE_w	Arbeitsentgelt	[in €/Jahr]
W	abzurechnende Arbeitsmenge	[in kWh]
W_s	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	[in kWh]
AP	Arbeitspreis der nicht abgeholzten Arbeit	[ct/kWh]
SB_w	Sockelbetrag für abgegoltene Arbeit	[in €/Jahr]

Fortsetzung Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (gültig ab 01.01.2023)

Jahreshöchstleistung		durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Sockelbetrag	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung
Untergrenze	Obergrenze			
P_{\min}	P_{\max}	P_s	SB_p	LP
von [kW]	bis [kW]	[in kW]	[in €/Jahr]	[in €/Jahr]
0	750,00	0	0,00	16,35
751,00	2.000,00	750,00	12.262,50	14,21
2.001,00	4.500,00	2.000,00	30.025,00	11,36
4.501,00	10.000,00	4.500,00	58.425,00	9,04
10.001,00	-	10.000,00	108.145,00	8,14

Abrechnungsformel für Preistabelle Leistungsentgelt:

$$NE_p = (P - P_s) \times LP + SB_p$$

NE_p	Leistungsentgelt	[in €/Jahr]
P	abzurechnende Leistungsmenge	[in kW]
P_s	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	[in kW]
LP	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung	[€/kW]
SB_p	Sockelbetrag für abgegoltene Leistung	[in €/Jahr]

Entnahmestellen mit einer maximalen jährlichen Ausspeiseleistung ≥ 500 kW und/oder einer maximalen jährlichen Entnahme von $\geq 1.500.000$ kWh werden nach §24 Abs.1 Satz 1 GasNZV als registrierende Leistungsmessung eingestuft und abgerechnet.

Den genannten Preisen sind die Umsatzsteuer sowie gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) hinzuzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt stets mittels Zonenmodell für Arbeit und Leistung.

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2023)

Tarifbezeichnung	Jahresarbeit	Grundpreis	Arbeitspreis
	W	GP	AP
	[in kWh]	[in €/Monat]	[in ct/kWh]
Kochgas	0 - 1.000	2,00	4,170
Warmwasser	1.001 - 4.000	4,00	1,780
Heizgas, EFH	4.001 - 50.000	5,00	1,480
MFH, Kleingewerbe	50.001 - 300.000	10,50	1,340
MFH, Gewerbe	300.001 - 1.000.000	87,50	1,040
gewerbliche, industr. Anwendung	1.000.001 - 1.500.000	176,00	0,930

Abrechnungsformel für Preistabelle: $NE_{SLP} = W \times AP + GP \times 12$

NE_{SLP}	Netzentgelt	[in €/Jahr]
W	abzurechnende Arbeitsmenge	[in kWh]
GP	monatlicher Grundpreis	[in €/Monat]
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit	[ct/kWh]

Den genannten Preisen sind die Umsatzsteuer sowie gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) hinzuzurechnen.

Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2023)

Zählergröße	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung		Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung		Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung		Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	
	Messpreis		Messpreis		Messpreis		Messpreis	
	Messung €/a	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/halbjährlich	Messstellen- betrieb €/halbjährlich	Messung €/vierteljährlich	Messstellen- betrieb €/vierteljährlich	Messung €/monatlich	Messstellen- betrieb €/monatlich
G4 (Inkassozähler)	3,90	36,00	10,20	36,00	20,40	36,00	61,20	36,00
G4 – G6 (Smart-Meter)	3,90	38,10	10,20	38,10	20,40	38,10	61,20	38,10
G4 – G6	3,90	10,50	10,20	10,50	20,40	10,50	61,20	10,50
G10 – G25	3,90	38,10	10,20	38,10	20,40	38,10	61,20	38,10
G40 – G100	3,90	235,00	10,20	235,00	20,40	235,00	61,20	235,00
G160 – G400	3,90	580,00	10,20	580,00	20,40	580,00	61,20	580,00
G650	–	–	–	–	–	–	–	–
G1000	–	–	–	–	–	–	–	–
G1600	–	–	–	–	–	–	–	–
G2500	–	–	–	–	–	–	–	–

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Fortsetzung Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung
(gültig ab 01. Januar 2023)**

Zählergröße	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	
	Messpreis	
	Messung €/a	Messstellen- betrieb €/a
G40 – G100	91,00	235,00
G160 – G400	91,00	580,00
G650	91,00	1.380,00
G1000	91,00	1.710,00
G1600	91,00	1.950,00
G2500	91,00	2.270,00
Modem/Datenspeicher	–	152,00
Mengenumwerter	–	481,00
Aufpreis für stündliche Messdatenbereitstellung	1.650,00	–

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Fortsetzung Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2023)

§ 7 Abs. 2 S. 2 Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) sieht vor, dass die Abrechnung der Netznutzung beim Netzbetreiber verbleibt und Bestandteil der Netzentgelte ist.

Dies gilt gleichermaßen für Strom und für Gas. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2017 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Bei Gas sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung getrennt auszuweisen. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

Bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung erfolgt die Messung und Abrechnung einmal jährlich.
Das Entgelt für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung beinhaltet eine 3 Mal tägliche Messwertübermittlung bei monatlicher Abrechnung.

Die Entgelte für die Zusatzgeräte (Mengenumwerter, Modem mit Datenspeicher) sind nicht in den Entgelten für den Zähler enthalten.
Diese werden dem Anschlussnutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung.

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet eine jährliche Ablesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet die Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten

Messpreise (Messung und Abrechnung) für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung bei unterjähriger Rechnungsstellung:

Die Preise für Messstellenbetrieb und Messung von Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung sowie Sondermessungen sind Jahrespreise (Messung und Messstellenbetrieb jährlich). Sollte auf Wunsch des Anschlussnutzers mehr als eine Messung pro Abrechnungsjahr erfolgen, so wird für diese Leistung ein Messentgelt von 5,85 € je Vorgang erhoben.

Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, wird die Preiskomponente Messung nicht zusätzlich berechnet.

Preisblatt 4: Konzessionsabgabe (gültig ab 01. Januar 2023)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach jeweils geltender Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und nach den mit den betreffenden Städten und Gemeinden vereinbarten Abgabensätzen gemäß Konzessionsvertrag.

Konzessionsgebiet	Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	Gas für sonstige Tarifierungen	Sondervertragskunden
Alf	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Bengel	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Bernkastel-Kues	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Binsfeld	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Bitburg	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Bitburg (Flugplatz)	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Bullay	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Föhren	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Herforst	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Hermeskeil	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Hetzerath	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Irsch/Saar	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Kasel	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Kell	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Kenn	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Konz	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Kröv	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Mandern	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Mertesdorf	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Reinsfeld	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Rivenich	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Saarburg	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Schillingen	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh

Fortsetzung Preisblatt 4: Konzessionsabgabe (gültig ab 01. Januar 2023)

Konzessionsgebiet	Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	Gas für sonstige Tarifierungen	Sondervertragskunden
Schweich	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Speicher	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Thalfang	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Traben-Trarbach	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Trier	0,77 ct/kWh	0,33 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Waldweiler	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Wittlich	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Zeltingen-Rachtig	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Eine Konzessionsabgabenbefreiung nach §2 Absatz 5 Nr. 2 KAV wird erst nach Vorlage eines Wirtschaftsprüferattests gewährt, das sowohl die unternehmensindividuelle Fortschreibung des Grenzpreises sowie die Grenzpreisunterschreitung an der jeweiligen Entnahmestelle für das betroffene Kalenderjahr belegt.

Preisblatt 5: Individuelle Netzentgelte nach § 20 GasNEV (gültig ab 01. Januar 2023)

Information gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. GasNZV § 20 (1) 1 – 5

Auf Grundlage einer konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung kann in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt berechnet und angewandt werden. Dies wird der Landesregulierungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Hierzu werden Investitionen und Kosten, die sich aus dem Bau und Betrieb einer fiktiven Leitung zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ergeben, ermittelt. Aus diesen ergeben sich die Kapitalkosten und die Betriebskosten ohne Instandhaltungskosten; dies entspricht den Gesamtkosten. Diese Gesamtkosten für den fiktiven Direktleitungsbaus werden dann mit dem entsprechenden Netzzugangsentgelt nach §18 GasNEV verglichen. Das Sonderentgelt kommt zur Anwendung, sofern das Sonderentgelt günstiger ist als das Netzentgelt nach § 18 GasNEV.

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH hat gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV folgende gesonderte Netzentgelte vereinbart:

Nr.	MaLo	Ausspeisezone vorgelagerter Netzbetreiber <small>(Creos Deutschland GmbH)</small>	Individuelles Netzentgelt Anteil SWT €	Netzentgelt vorgelagertes Netz* €	Individuelles Netzentgelt Gesamt* €
1	10223012790	Thalfang	50.051,00	120.327,63	170.378,63
2	10223012782	Eifel (regional)	98.284,00	211.416,32	309.700,32
3	10223012766	Eifel (regional)	75.023,00	292.085,14	367.108,14
4	10223012807	Eifel (regional)	24.812,00	71.539,25	96.351,25
5	10223012774	Eifel (regional)	30.009,00	56.055,51	86.064,51

* Das genannte vorgelagerte Netzentgelt basiert auf einer Prognose des vorgelagerten Netzpreise sowie der voraussichtlichen Jahreshöchstlast der Entnahmestelle. Zur Abrechnung der vorgelagerten Netznutzung werden der tatsächliche vorgelagerte Netzpreis und die tatsächlichen Jahreshöchstlast der Entnahmestelle im Abrechnungsjahr herangezogen. Die Preisblätter unseres vorgelagerten Netzbetreibers Creos Deutschland GmbH können unter www.creos-net.de eingesehen werden.

Zusätzlich zu den individuellen Netzentgelten werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gemäß Preisblatt 3 sowie die Umsatzsteuer und gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) berechnet.

**Preisblatt 6: Entgelte für Sonderleistungen (nicht genehmigungspflichtig)
(gültig ab 01. Januar 2023)**

Sonderleistungen	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) pro Fall	41,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (innerhalb der Arbeitszeit) pro Fall	41,00
Bereitstellung des Jahreslastganges bei leistungsgemessenen Ausspeisepunkten pro Jahr	50,00
Verzugskosten pauschal pro Fall	5,20
Außerturnusmäßige Ablesung des Zählstandes auf Kundenwunsch pro Fall	13,75
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand
Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers	nach Aufwand

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 7: Preise für Grund-/Ersatzversorgung und geduldete Notgasentnahme (gültig ab 01. Januar 2023)

Tarifbezeichnung	Entgelt
Grund- und Ersatzversorgung	Es gilt der aktuelle Grund- und der Ersatzversorgungstarif des für das Netzgebiet zuständigen Grundversorgers*
Geduldete Notgasentnahme	Die Preisbestimmung erfolgt durch den Netzbetreiber SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315ff. BGB

* Den für das Netzgebiet zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.swt.de